



Dienstvertrag für Jagdaufseher

zwischen der Jagdgesellschaft

als Pächterin des Jagdrevieres

und Herrn

wird folgender **Dienstvertrag** abgeschlossen:

I. Aufgabe, Beginn, Dauer

1. Die Jagdgesellschaft bestellt Herrn als Jagdaufseher für das Revier

Vorbehalten bleiben die Genehmigung dieser Bestellung durch die Gemeinderäte der Reviergemeinden und die Inpflichtnahme durch das Bezirksamt.

2. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag der Inpflichtnahme durch das Bezirksamt bzw. mit dem Beginn der Jagdpachtperiode.

3. Das Vertragsverhältnis kann beidseitig jederzeit auf Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

4. Subsidiär gelten die Bestimmungen über den Dienstvertrag des Schweizerischen Obligationenrechts.

II. Pflichten des Jagdaufsehers

5. Regelmässige Revierbegehung mit folgenden Zwecken:

5.1 Ausübung der Jagdpolizei im Kontakt mit Polizei und Forstorganen,

5.2 Massnahmen gegen wildernde oder revierende Hunde und streunende Katzen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse und nach detaillierten Weisungen der Gesellschaft,

5.3 Anlage und Unterhalt von Salzlecken, Futterstellen und Hochsitzen nach Anweisung des Jagdleiters,

5.4 Massnahmen gegen das Vermähen von Jungwild,

5.5 Erlegen von Krähen, Elstern und Eichelhähern,

5.6 Verhütung von Wildschaden im Einvernehmen mit der Gesellschaft,

5.7 Mithilfe bei der Abschätzung von Wildschäden, allenfalls in Vertretung der Gesellschaft,

5.8 Beobachtung des Wildes, Kontrolle der Wechsel,

5.9 Begleitung von Pächtern und Gästen auf Pirschgängen.

6. Meldung an den Jagdleiter über

6.1 Ermittlung von Wilddiebereien und Wilderern,

6.2 Massnahmen gegen Besitzer streunender Hunde,

6.3 Hegeabschüsse,

6.4 Feststellung und Untersuchung von Fallwild,

6.5 Führung eines Rapportbuches oder von Rapportformularen mit periodischer Abgabe an den Jagdleiter.

7. Weitere Aufgaben

- 7.1 Haltung und Abrichtung von Jagdhunden gemäss besonderer Abmachung und Vergütung,
- 7.2 Bestellung von Jagdgehilfen (Treibern, Jungjägern) nach Absprache mit dem Jagdleiter,
- 7.3 Vorbereitung der Aserplätze und - feuer,
- 7.4 Dienstleistungen bei Gesellschaftsjagden nach Anordnung des Jagdleiters,
- 7.5 Aufbrechen und Versorgen des Wildbrets,
- 7.6 Abholen und Beseitigen von unbrauchbarem, Zerwirken von brauchbarem Fallwild.

III. Pflichten der Jagdgesellschaft

- 8. Die Jagdgesellschaft entrichtet dem Jagdaufseher eine jährliche Entschädigung von Fr., zahlbar ratenweise mit Fr. je auf
- 9. Sie überlässt ihm die Abschuss- und Verleiderprämien des Kantons und des Jagdschutzvereines, sowie das selbst erlegte Raubwild und Raubzeug in Absprache mit der Gesellschaft.
- 10. Sie vergütet ihm die Auslagen der Amtstätigkeit gemäss separater Absprache.
- 11. Sie übernimmt die Kosten für Jagdpass, Haftpflichtversicherung, Abonnement der Jagdzeitung und Mitgliederbeitrag beim Aargauischen Jagdschutzverein.
- 12. Sie versichert ihn gegen Unfälle im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen.
- 13. Sie vergütet ihm weitere Prämien und Zuschüsse gemäss separater Absprache.
- 14. Sie unterstützt die Aus- und Weiterbildung des Jagdaufsehers.

IV. Weitere Bestimmungen

- 15. Die Parteien vereinbaren, dass allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht friedlich beigelegt werden können, dem Schiedsgericht des Aargauischen Jagdschutzvereines zum Entscheid vorgelegt werden.
- 16. Der Jagdaufseher hat von der Gesellschaft leihweise folgendes Material übernommen:

Unterschriften der Jagdgesellschaft

Obmann:

Jagdleiter:

Unterschrift des Jagdaufsehers:

Ort und Datum: